Anlage 6

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Mischgebiet Mühlpfad“ in Schwaigern



Umweltplanung Dr. Münzing
74223 Flein Neubrunnenstr. 18 Tel.: 07131/572600

Auftraggeber: Jürgen Dikta
Schwaigern

Februar 2016

0. INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 3

1.1 Standort des Vorhabens und derzeitige Nutzung 3

1.2 Geplante Nutzung 6

2. ARTENSCHUTZRECHT 7

3. POTENZIALANALYSE 8

3.1 Artenschutzrechtlich potentiell relevante Strukturen 8

3.2 Vorbelastungen 8

4. EINGRIFFE IN HABITATE MIT POTENTIELL ARTENSCHUTZRECHTLICHER RELEVANZ 8

5. POTENTIELLE BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTENGRUPPEN 9

5.1 Vögel 9

5.2 Fledermäuse 9

5.3 Reptilien 9

6. PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG) 10

7. FAZIT 10

1. Einleitung

Mit dem Bebauungsplan „Mischgebiet Mühlpfad“ sollen in Schwaigern die rechtlichen Voraussetzungen zur (Neu-)Bebauung einer derzeitigen Grünland- bzw. bestehenden Gewerbefläche geschaffen werden.

Hierzu ist auch die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44(1) 1 - 4 notwendig.

In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit - der Auftrag wurde erst kurzfristig und spät (Ende November 2015) erteilt - kann die artenschutzrechtliche Beurteilung nur auf der Basis einer Potenzialanalyse bzw. einer empirischen Abschätzung erfolgen.

1.1 Standort des Vorhabens und derzeitige Nutzung

Das Plangebiet liegt südlich des Stadtzentrums von Schwaigern, zwischen der Straße „Weilerweg“ (K 2160) und dem Wohngebiet „Mühlpfad“. Es umfasst das Flurstück Nr. 11743.

Abb. 1:
Lage im Raum (Geltungsbereich rot; Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab)



Das Plangebiet steigt von Norden nach Süden und von Westen nach Osten an. Sein tiefster Punkt liegt im Bereich des Weilerwegs bei ca. 188,5 m üNN, der Übergang zur Karl - Carstens - Straße liegt auf etwa 195 m üNN. Am Südrand, wo das Plangebiet an die rückwärtigen Bereiche des Baugebiets „Mühlpfad I“ stößt, wird eine Höhe von bis zu 197m üNN erreicht.

Der östliche Teil des Plangebiets ist mit Betriebsgebäuden einer ehemaligen Kelter bebaut, geschotterte Hofflächen und z.T. befestigte Zufahrten prägen diesen Bereich.

Der südwestliche Teil ist unbebaut und stellt sich als Grünland vom Typ artenarme Fettwiese dar. Gehölze sind keine vorhanden.

Naturschutzrechtliche Schutzausweisungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Abb. 2:
Grünlandfläche von Süden



Abb. 3:
Kellerraum



Abb. 4:
Bestandsgebäude



Abb. 5:
Dachboden

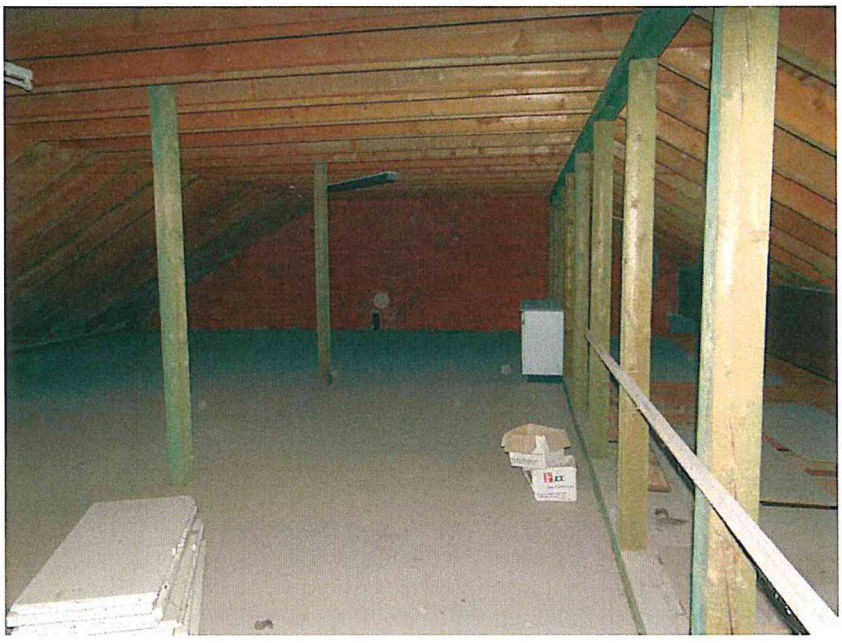

1.2 Geplante Nutzung

Übergeordnete städtebauliche Zielsetzung ist die Entwicklung von gemischt genutzten Bauflächen, auf denen im Sinne eines Mischgebiets (MI) sowohl nicht störendes Gewerbe als auch Wohnnutzung allgemein zulässig ist.

Zur Außerortsstrecke der Kreisstraße 2160 (Weilerweg) ist ein Anbauabstand von 15 m einzuhalten.

Das Plangebiet wird über einen Anschluss an den Weilerweg (K2160) an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen, dies ist zugleich der Anschluss an das örtliche Straßennetz Schwaigerns.

Abb. 5:
Bebauungsplanentwurf (IB für Vermessung & Planung KÄSER; 2015)

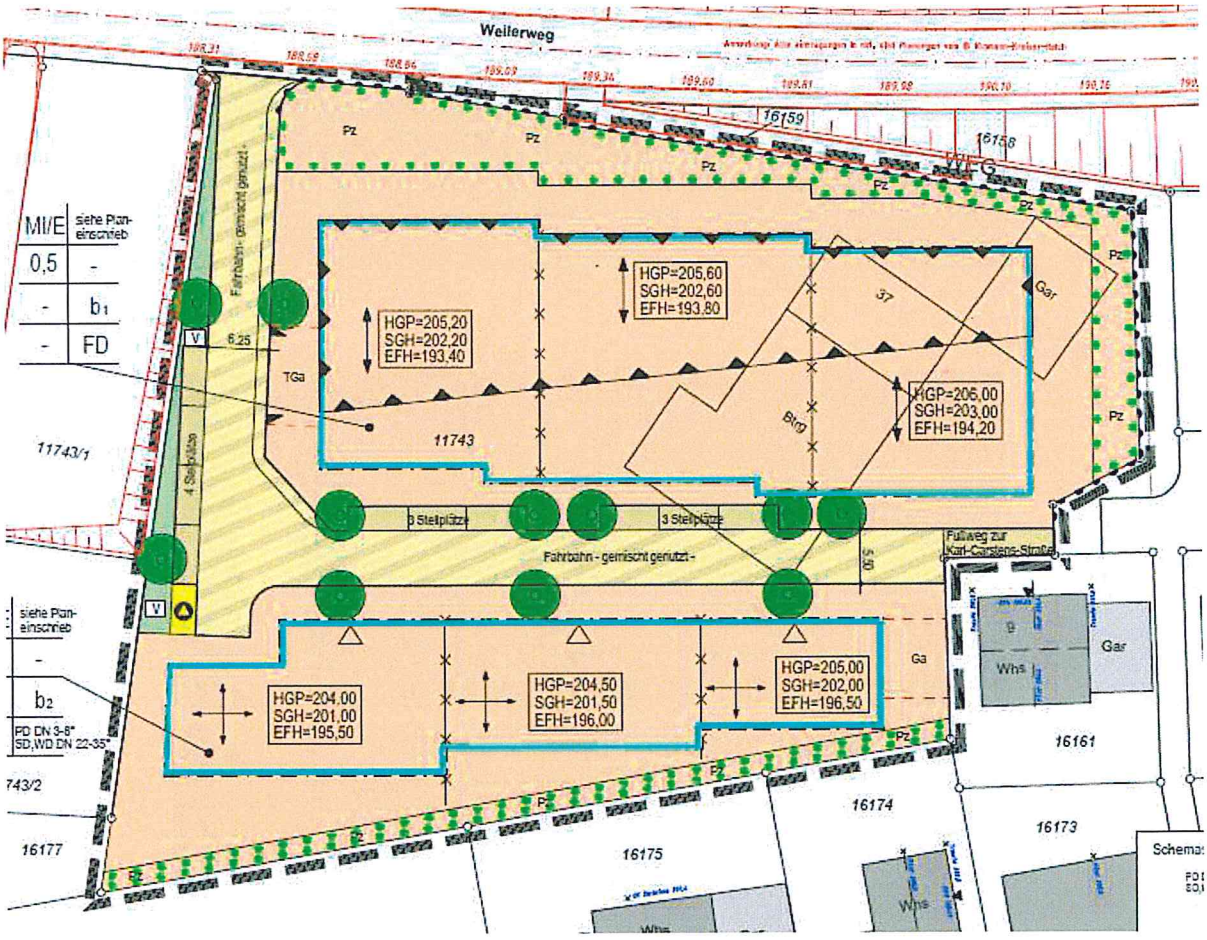

Das Plankonzept beinhaltet eine Eingrünung der Böschungen zu den umliegenden Verkehrswegen bzw. Nutzungen durch einen flächigen Pflanzzwang, auf dem eine durchgängige Hecken- und Gebüschpflanzung zu entwickeln ist.

Die Festsetzung von Einzelbäumen entlang der Verkehrsflächen hat in erster Linie gestalterische Gründe, sie bieten aber auch in gewissem Umfang neue Lebensräume für verschiedene - i.d.R. eher anspruchslose - Tierarten.

2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot") ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen") verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

3. Potenzialanalyse

3.1 Artenschutzrechtlich potentiell relevante Strukturen

Die Habitatausstattung des Plangebiets ist relativ dürftig. Extrem- oder Spezialstandorte wie Gewässer, Trockenrasen oder Grünland mit spezifischen Falterfutterpflanzen (bspw. Zottiges/Kleinblütiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum/parviflorum*), Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) oder Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), fehlen.

Aus diesem Grund kann ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Wildbienen und Falterarten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für auf Fließ- oder Stillgewässer als Lebensraum direkt angewiesene Artengruppen (bspw. Fische, Muscheln).

Gehölze sind auf der überplanten Fläche nicht vorhanden. Auf Sträucher oder Bäume - und hier auch auf Asthöhlen - angewiesene Tierarten wie Fledermäuse oder Höhlen- und Gebüschbrüter finden im Plangebiet keine geeigneten Strukturen.

3.2 Vorbelastungen

Das Plangebiet ist gegenwärtig durch verschiedene Faktoren vorbelastet.

Teile des Gebäudes werden noch als Lager, Werkstatt oder Büroräume genutzt.

Durch den Kfz-Verkehr auf der K 2160 kommt es zu visuellen und akustischen Beeinträchtigungen v.a. für störungsempfindliche Vogelarten.

Weitere Störungen gehen vom noch aktiven Gewerbebetrieb aus.

Umherstreunende und in der freien Landschaft jagende Katzen aus der umgebenden Wohnsiedlung stellen eine existentielle Gefahr für Vogelarten - insbesondere für Jungvögel - dar.

4. Eingriffe in Habitate mit potentiell artenschutzrechtlicher Relevanz

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans ist mit dem Abriss des Gebäudes und einer Überbauung der Fläche auszugehen. Gehölzrodungen sind nicht notwendig - es ist jedoch eine Eingrünung des Plangebiets mit geeigneten Gehölzen vorgesehen.

Im Verlauf der Erschließungs- und weiterer Bauarbeiten kommt es zu zusätzlichen temporären Störungen v.a. durch Lärm und Fahrzeug-/Personenbewegungen.

5. Potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen

5.1 Vögel

Angesichts der Hanglage, der geringen Gesamtfläche von 62 ar für das gesamte Plangebiet von der ein Teil derzeit schon überbaut ist und den umgebenden Nutzungen ist ein Vorkommen von Bodenbrütern wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze auszuschließen.

Die Feldlerche hält i.d.R. zu Bereichen mit vertikalen Hindernissen wie Gehölzen, Bauwerken, Einzelbäumen oder Waldrändern einen Abstand von - je nach Literaturquelle - mindestens 60 - 120 m.

Die Wiesenschafstelze ist gegenüber vertikalen Hindernissen noch empfindlicher.

Mangels Gehölzen können Höhlen- und Freibrüter ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es verbleibt die potentielle Möglichkeit, dass das Gebäude selbst im Innern oder an den Fassaden als Brutobjekt dient.

Weder an den Fassaden noch im Innern wurden Hinweise auf Brutaktivitäten (bspw, Schwalbennester, Sperlingsnester) oder Rastplätze (Kot, Gewölle) gefunden.

5.2 Fledermäuse

Bei der Begehung des Gebäudes am 9.12.2015 vom untersten Keller bis zum Dachboden wurden keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden.

Das Gebäude wird nicht als Winterquartier genutzt und Hinweise auf eine Sommernutzung fanden sich ebenfalls keine (Kot, Urinspuren).

5.3 Reptilien

Im Verlauf der Bearbeitung der beiden Bebauungspläne "Herrengrund" und "Weilerweg" wurden im Rahmen der aertenschutzrechtlichen Untersuchungen Zauneidechsen festgestellt und entsprechende CEF - Maßnahmen (Trockenmauerbau, Umsiedlung von Zauneidechsen) ausgeführt. Im Geltungsbereich des an das aktuelle Plangebiet angrenzenden Bebauungsplans "Mühlpfad I" konnte das Vorkommen der Zauneidechse nicht nachgewiesen werden.

Die Ortsbesichtigung zeigte auch nur ein geringes Habitatpotential für die Reptilien wie die Zauneidechse.

Das Grünland bietet mit seiner einheitlichen Vegetationsstruktur nicht das notwendige kleinräumige Nutzungsmosaik aus Sonn- und Schattenplätzen.

Günstig für die Zauneidechse ist eine enge räumliche Verzahnung geeigneter süd- bis südwestexponierte Sonnplätze, ausreichender Versteckplätze, trockener und gut isolierter frostfreier Winterquartiere sowie geeigneter Eiablageplätze dazu Bereiche, die für die notwendige Thermoregulation (ausreichend besonnte vegetationsarme Plätze wie auch Deckungsmöglichkeiten), für ausreichende Nahrung (Beutetiere) und zum Schutz genügend Flächen bieten und die langfristig besiedelt werden können.

Ein Vorkommen von Reptilien ist mangels o.a. Voraussetzungen kaum wahrscheinlich.

6. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot")** ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Da das Plangebiet wie in Kapitel 5 dargelegte keine Eignung als Bruthabitat für Brutvogelarten und keine Quartiereignung für Fledermäuse hat, ist bei der Umsetzung der Planung nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands zu erwarten.

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten")** ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Eine Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Es sind im Plangebiet keine vorhanden. In der unmittelbaren Umgebung konnten auch keine mehrjährig nutzbare Horste festgestellt werden, die indirekt in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden könnten.

Daher tritt auch hier der Verbotstatbestand nicht ein.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen") verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase können durch den Baubetrieb sowie durch Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, temporäre Beeinträchtigungen auch auf benachbarten Flächen verursacht werden. Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind deshalb auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen.

7. Fazit

Bei einer Überbauung des Geländes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.